

Satzung des Fördervereins der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Amönau mit Oberndorf

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Amönau mit Oberndorf“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35083 Wetter-Amönau und wird im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Marburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründungsversammlung.
4. Nach erfolgreicher Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

§ 2 Ziel und Zweck des Fördervereins

1. Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Kirchengemeinde Amönau mit Oberndorf durch:
 - finanzielle und materielle Unterstützung der baulichen Instandhaltung, Unterhaltung und Pflege der Kirche in Amönau mit ihrem räumlichen Umfeld
2. Der Verein verfolgt das Ziel, durch Spenden, Zuschüsse, Beiträge/Umlagen, kulturelle Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke bereit zu stellen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Amönau mit Oberndorf verwendet.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- weiter auf Seite 2

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Fördervereins anerkennt.
Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Fördervereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Fördervereins fördern und finanziell unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Förderinteressen verstößt, oder mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres im Rückstand ist.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Fördervereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe an ihn Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
7. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

- weiter auf Seite 3

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge können von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
3. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Härtefälle der jährliche Beitrag des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes herab gesetzt oder ausgesetzt werden.
Darüber hinaus nimmt der Verein auch Spenden und Zuschüsse entgegen.

§ 6 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenführer
 - dem Schriftführer
 - und bis zu 5 Beisitzern
 - zwei entsendeten Kirchenvorstandsmitgliedern, soweit diese nicht in eines der Vorstandsämter gewählt wurden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren (Ausnahmen regelt Abs. 4) gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann eine Bestellung eines neuen amtierenden Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer der Amtsperiode erfolgen.
Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
5. Vorstandssitzungen sollten einmal im Quartal stattfinden. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- weiter auf Seite 4

6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Kalenderjahres stattzufinden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Fördervereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 33% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
2. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig sind.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
4. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende.
6. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung wird auf Wunsch eines anwesenden Mitglieds durchgeführt.
Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Fördervereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Erforderlich ist, dass dieser Punkt in der Tagesordnung enthalten ist.
7. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Über die Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Fördervereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

- weiter auf Seite 5

§ 10 Auflösung des Fördervereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Amönau mit Oberndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wetter-Amönau.
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Jahreshauptversammlung am 20.03.2018 beschlossen.
3. Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt: siehe Teilnehmerliste der Gründungsversammlung.

Wetter-Amönau, den 04.12.2018